

Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb

(Vom 30. September 1943)
(Stand am 1. April 1986)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 64 und 64^{bis} der Bundes-
verfassung ^{1), 2)}

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. Novem-
ber 1942³⁾,

beschliesst:

Erster Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen

Art. 1

¹ Unlauterer Wettbewerb im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Missbrauch des wirtschaftlichen Wettbewerbs durch täuschende oder andere Mittel, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen.

Begriff des
unlauteren
Wettbewerbs

² Gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstösst beispielsweise, wer:

- a. andere, ihre Waren, Werke, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt;
- b. über sich, die eigenen Waren, Werke, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
- c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die bestimmt oder geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;

AS 61 I und BS 2 951

¹⁾ SR 101

²⁾ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. Juni 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (AS 1978 2057 2059; BBl 1978 I 161).

³⁾ BBl 1942 665

- d. Massnahmen trifft, die bestimmt oder geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines andern herbeizuführen;
- e. Dienstpflichtigen, Beauftragten oder andern Hilfspersonen eines Dritten Vergünstigungen gewährt oder anbietet, die diesen nicht gebühren und die bestimmt oder geeignet sind, durch pflichtwidriges Verhalten dieser Personen bei ihren dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen sich oder einem andern Vorteile zu verschaffen;
- f. Dienstpflichtige, Beauftragte oder andere Hilfspersonen zum Verrat oder zur Auskundschaftung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen ihres Dienstherrn oder Auftraggebers verleitet;
- g. Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse verwertet oder andern mitteilt, die er auskundschaftet oder von denen er sonstwie gegen Treu und Glauben Kenntnis erlangt hat;
- h. Arbeitsbedingungen verletzt, die berufs- oder ortsüblich sind oder die durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag auch dem Mitbewerber auferlegt sind;
- i.¹⁾ bei öffentlichen Auskündigungen über einen Abzahlungsvertrag Angaben über das vom Käufer zu leistende Entgelt macht, dabei aber den Bar- oder den Gesamtkaufpreis nicht oder nicht genau bezeichnet, insbesondere nur Zahl und Höhe der zu leistenden Raten angibt und den Teilzahlungszuschlag in Franken verschweigt;
- k.¹⁾ einen Käufer, der einen Abzahlungs- oder einen Vorauszahlungsvertrag unterzeichnet hat, veranlasst, auf den Abschluss zu verzichten, oder einen Käufer, der einen Vorauszahlungsvertrag abgeschlossen hat, veranlasst, diesen zu kündigen, um selber mit ihm einen solchen Vertrag abzuschliessen.

Zweiter Abschnitt: Zivilrechtlicher Schutz

A. Ansprüche und Haftung

Art. 2

¹ Wer durch unlauteren Wettbewerb in seiner Kundschaft, seinem Kredit oder beruflichen Ansehen, in seinem Geschäftsbe-

Ansprüche und
Klage-
berechtigung

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. II Art. 2 des BG vom 23. März 1962 über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag, in Kraft seit 1. Jan. 1963 (SR 220 am Schluss, SchlB Änd. vom 23. März 1962).

trieb oder sonst in seinen wirtschaftlichen Interessen geschädigt oder gefährdet ist, hat folgende Ansprüche:

- a. auf Feststellung der Widerrechtlichkeit;
- b. auf Unterlassung;
- c. auf Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, bei unrichtigen oder irreführenden Äusserungen auch auf Richtigstellung;
- d. im Falle des Verschuldens auf Ersatz des Schadens;
- e. im Falle von Artikel 49 des Obligationenrechts ¹⁾ auf Genug-tung.

² Die Ansprüche stehen ebenso den Kunden zu, die durch unlauteren Wettbewerb in ihren wirtschaftlichen Interessen geschädigt sind.

³ Die Ansprüche aus den Buchstaben a–c stehen auch Berufs- und Wirtschaftsverbänden zu, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, sofern Mitglieder des Verbandes oder seiner Unterverbände nach Absatz 1 oder 2 klageberechtigt sind.

Art. 3

¹ Ist der unlautere Wettbewerb von Angestellten oder Arbeitern in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen begangen worden, so können die Ansprüche aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–c auch gegen den Geschäftsherrn geltend gemacht werden.

Haftung des
Geschäftsherrn

² Für die Ansprüche aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d und e gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts ¹⁾.

Art. 4

¹ Ist der unlautere Wettbewerb durch das Mittel der Drucker- presse begangen worden, so können die Ansprüche aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a–c gegen den verantwortlichen Redaktor oder bei einem Inserat gegen den verantwortlichen Leiter des Anzeigen- teils und, wo solche nicht bezeichnet sind, gegen den Verleger und, wo auch dieser fehlt, gegen den Drucker nur in folgenden Fällen geltend gemacht werden:

Haftung
der Presse

- a. wenn die Veröffentlichung ohne Wissen oder gegen den Willen des Verfassers oder des Einsenders erfolgt ist;
- b. wenn die Bekanntgabe des Verfassers oder des Einsenders verweigert wird;
- c. wenn der Verfasser oder Einsender sonstwie nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden kann.

¹⁾ SR 220

Abgesehen von diesen Fällen sind der verantwortliche Redaktor, der verantwortliche Leiter des Anzeigenteils, der Verleger und der Drucker ohne Rücksicht auf die vorgenannte Reihenfolge immer haftbar, wenn sie ein Verschulden trifft. In allen andern Fällen ist ausschliesslich der Verfasser oder bei einem Inserat der Einsender haftbar.

² Für die Ansprüche aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *d* und *e* gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts ¹⁾.

Art. 5

Gerichtsstand

¹ Hat der Beklagte keinen Wohnsitz in der Schweiz, so kann die Klage auch am Behebungsort angebracht werden.

² Steht ein zivilrechtlicher Anspruch aus unlauterem Wettbewerb im Zusammenhang mit einer zivilrechtlichen Streitigkeit über den Schutz der Erfindungen, der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsbezeichnungen und gewerblichen Auszeichnungen oder des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst, so kann auch die Klage aus unlauterem Wettbewerb bei der für die letztgenannten Streitigkeiten bezeichneten einzigen kantonalen Instanz angebracht werden. Die Berufung an das Bundesgericht ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf den Streitwert zulässig.

Art. 6

Urteilsveröffentlichung

Der Richter kann die obsiegende Partei auf ihr Begehren ermächtigen, das Urteil auf Kosten der unterlegenen Partei zu veröffentlichen. Er bestimmt Art und Umfang der Veröffentlichung.

Art. 7

Verjährung

¹ Die Ansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres, seitdem der Klageberechtigte von ihrer Entstehung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von fünf Jahren seit ihrer Entstehung.

² Liegt eine strafbare Handlung vor, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese auch für die Zivilansprüche.

Art. 8

Anwendung des ZGB

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ²⁾, insbesondere diejenigen über das Obligationenrecht ¹⁾, anwendbar.

¹⁾ SR 220

²⁾ SR 210

B. Vorsorgliche Massnahmen

Art. 9

¹ Auf Antrag eines Klageberechtigten verfügt die zuständige Behörde vorsorgliche Massnahmen, insbesondere zur Beweissicherung, zur Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes sowie zur vorläufigen Vollstreckung streitiger Ansprüche aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben *b* und *c*.

Voraussetzungen

² Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass die Gegenpartei im wirtschaftlichen Wettbewerb Mittel verwendet, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstossen, und dass ihm infolgedessen ein nicht leicht ersetzbarer Nachteil droht, der nur durch eine vorsorgliche Massnahme abgewendet werden kann.

³ Bevor eine vorsorgliche Massnahme verfügt wird, ist die Gegenpartei anzuhören. Ist Gefahr im Verzuge, so kann schon vorher eine einstweilige Verfügung erlassen werden.

Art. 10

¹ Der Antragsteller kann verhalten werden, Sicherheit zu leisten.

Sicherheitsleistung

² Leistet die Gegenpartei zugunsten des Antragstellers eine angemessene Sicherheit, so kann von einer vorsorglichen Massnahme abgesehen oder eine verfügte Massnahme ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Art. 11

¹ Vorsorgliche Massnahmen sind bei der zuständigen Behörde im Wohnsitzkanton der Gegenpartei oder, wenn sie in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, am Behebungsort zu beantragen.

Zuständigkeit

² Die Kantone bezeichnen die zur Verfügung vorsorglicher Massnahmen zuständigen Behörden und erlassen, soweit erforderlich, die ergänzenden Vorschriften über das Verfahren.

³ Ist der Hauptprozess hängig, so ist ausschliesslich dessen Richter zuständig, vorsorgliche Massnahmen zu verfügen oder aufzuheben.

Art. 12

¹ Verfügt die Behörde eine vorsorgliche Massnahme, so setzt sie dem Antragsteller zur Anhebung der Klage eine Frist bis zu 30 Tagen. Im Säumnisfall fällt die Massnahme dahin, worauf in der Verfügung hinzuweisen ist.

Frist zur Hauptklage

² Wird die Klage nicht rechtzeitig angehoben, wird sie zurückgezogen oder abgewiesen, so kann der Richter den Antragsteller

zum Ersatz des durch die vorsorgliche Massnahme verursachten Schadens verhalten. Die Klage verjährt in einem Jahr.

Dritter Abschnitt: Strafrechtlicher Schutz

Art. 13

Strafbare Handlungen

Wer sich unlauteren Wettbewerbs schuldig macht, indem er vorsätzlich

- a. andere, ihre Waren, Werke, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt;
- b. über sich, die eigenen Waren, Werke, Leistungen oder Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht, um das eigene Angebot im Wettbewerb zu begünstigen;
- c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, um den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;
- d. Massnahmen trifft, um Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines andern herbeizuführen;
- e. Dienstpflichtigen, Beauftragten oder Hilfspersonen eines Dritten Vergünstigungen gewährt oder anbietet, die diesen nicht gebühren, um durch pflichtwidriges Verhalten dieser Personen bei ihren dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen sich oder einem andern Vorteile zu verschaffen;
- f. Dienstpflichtige, Beauftragte oder andere Hilfspersonen zum Verrat oder zur Auskundschaftung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen ihres Dienstherrn oder Auftraggebers verleitet;
- g. Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse verwertet oder andern mitteilt, die er ausgekundschaftet oder von denen er sonstwie gegen Treu und Glauben Kenntnis erlangt hat;
- h.¹⁾ bei öffentlichen Auskündigungen über einen Abzahlungsvertrag Angaben über das vom Käufer zu leistende Entgelt macht, dabei aber den Bar- oder den Gesamtkaufpreis nicht oder nicht genau bezeichnet, insbesondere nur Zahl und Höhe der zu leistenden Raten angibt und den Teilzahlungszuschlag in Franken verschweigt;
- i.¹⁾ einen Käufer, der einen Abzahlungs- oder einen Voraus-

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. II Art. 2 des BG vom 23. März 1962 über den Abzahlungs- und den Vorauszahlungsvertrag, in Kraft seit 1. Jan 1963 (SR 220 am Schluss, SchlB Änd. vom 23. März 1962).

zahlungsvertrag unterzeichnet hat, veranlasst, auf den Abschluss zu verzichten, oder einen Käufer, der einen Vorauszahlungsvertrag abgeschlossen hat, veranlasst, diesen zu kündigen, um selber mit ihm einen solchen Vertrag abzuschliessen,

wird, auf Antrag von Personen oder Verbänden, die zur Zivilklage berechtigt sind, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 14

Wird strafbarer Wettbewerb von Angestellten, Arbeitern oder Beauftragten in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen begangen, so sind die Strafbestimmungen auch auf den Geschäftsherrn anwendbar, wenn er von der Handlung Kenntnis hatte und es unterliess, sie zu verhindern oder ihre Wirkungen aufzuheben.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn und des Auftraggebers

Art. 15

Wird strafbarer Wettbewerb im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Mitglieder der Organe oder die Gesellschafter anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

Anwendung auf juristische Personen und Handelsgesellschaften

Art. 16

Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Strafverfolgung

Vierter Abschnitt: Ausverkäufe und Zugaben

A. Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen

Art. 17

¹ Die öffentliche Ankündigung und Durchführung von Ausverkäufen oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen vorübergehend besondere Vergünstigungen in Aussicht gestellt werden, bedarf der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Bewilligungspflicht

² Soweit es die Grundsätze von Treu und Glauben erfordern, ist die Bewilligung zu verweigern oder an beschränkende Bedingungen zu knüpfen. Ein Total- oder ein Teilausverkauf kann in der Regel nur bewilligt werden, wenn das Geschäft seit mindestens einem Jahr geführt worden ist.

³ Bei einem Totalausverkauf ist dem Gesuchsteller in der Regel zu verbieten, innert einer Frist von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein gleichartiges Geschäft zu eröffnen oder sich an einem solchen Geschäft in irgendeiner Form zu beteiligen. Wird das Verbot missachtet, so kann das Geschäft geschlossen werden.

⁴ Der Bundesrat erlässt auf dem Verordnungsweg die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Vor Erlass der Verordnung sind die Kantonsregierungen und die interessierten Berufs- und Wirtschaftsverbände anzuhören.

Art. 18

Straf-
bestimmungen

¹ Wer den bundesrechtlichen Ausverkaufsvorschriften zuwiderhandelt, indem er vorsätzlich

- a. unrichtige oder irreführende Ankündigungen macht, um sich oder andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen;
- b. durch unrichtige Angaben gegenüber den Behörden, insbesondere durch Vorspiegelung einer Geschäftsaufgabe, eine Bewilligung erschleicht oder eine Bewilligung anderer Art oder längerer Dauer,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

² Sonstige Zuwiderhandlungen gegen die bundesrechtlichen Ausverkaufsvorschriften sind nach Massgabe der Verordnung des Bundesrates strafbar. Die Verordnung kann als Strafe Haft oder Busse vorsehen und auch die fahrlässige Zuwiderhandlung als strafbar erklären.

³ Die Artikel 14–16 finden entsprechende Anwendung.

Art. 19

Befugnisse
der Kantone

¹ Die Kantone sind befugt, im Rahmen dieses Gesetzes und der Verordnung des Bundesrates weitere Vorschriften über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen aufzustellen und für die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung Haft und Busse anzudrohen.

² Den Kantonen bleibt das Recht gewahrt, für Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen Gebühren zu erheben.

B. Zugaben

Art. 20

Missbräuch-
liche Zugaben

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften gegen Missbräuche im Zugabewesen zu erlassen und für

die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung Busse anzudrohen.

² Nicht als Zugaben gelten Rückvergütungen und Rabatte sowie geringwertige Reklamegegenstände.

³ Vor Erlass der Verordnung sind die Kantonsregierungen und die interessierten Berufs- und Wirtschaftsverbände anzuhören.

Fünfter Abschnitt: Preisbekanntgabe ¹⁾

Art. 20a ¹⁾

¹ Für die Waren, die dem Letztverbraucher zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis bekanntzugeben, soweit der Bundesrat keine Ausnahmen vorsieht. Dieselbe Pflicht besteht für die vom Bundesrat bezeichneten Dienstleistungen.

Pflicht zur
Bekanntgabe
von Preisen

² Der Bundesrat regelt die Bekanntgabe von Preisen und Trinkgeldern.

³ Für messbare Güter und Leistungen gelten zudem die Bestimmungen von Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 ²⁾ über das Messwesen.

Art. 20b ¹⁾

Werden Preise oder Preisreduktionen in der Werbung angezeigt, so richtet sich deren Bekanntgabe nach den vom Bundesrat zu erlassenden Bestimmungen.

Preisbekannt-
gabe in der
Werbung

Art. 20c ¹⁾

Es ist unzulässig, in irreführender Weise

- a. Preise bekanntzugeben,
- b. auf Preisreduktionen hinzuweisen oder
- c. neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis weitere Preise aufzuführen.

Irreführende
Preisbekannt-
gabe

Art. 20d ¹⁾

¹ Die zuständigen Organe der Kantone können Auskünfte einholen sowie Unterlagen verlangen, soweit es die Abklärung des Sachverhalts erfordert.

Auskunfts-
pflicht

¹⁾ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. Juni 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (AS 1978 2057 2059; BBl 1978 I 161).

²⁾ SR 941.20

² Der Auskunftspflicht unterstehen:

- a. Personen und Firmen, die Letztverbrauchern Waren zum Kauf anbieten oder solche Waren produzieren, damit Handel treiben oder kaufen;
- b. Personen und Firmen, die Dienstleistungen anbieten, erbringen, vermitteln oder in Anspruch nehmen;
- c. Organisationen der Wirtschaft.

³ Die Pflicht zur Aussage entfällt, wenn nach Artikel 42 des Bundeszivilprozesses¹⁾ die Aussage verweigert werden kann.

⁴ Bestimmungen der Kantone über das Verwaltungs- und Strafverfahren bleiben vorbehalten.

Art. 20e²⁾

Strafbestimmungen

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 20000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. die Pflicht zur Bekanntgabe von Preisen verletzt,
- b. den Vorschriften über die Preisbekanntgabe in der Werbung zuwiderhandelt,
- c. in irreführender Weise Preise bekanntgibt, auf Preisreduktionen hinweist oder neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis weitere Preise aufführt,
- d. der Auskunftspflicht nicht nachkommt, unrichtige Angaben macht oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt,
- e. den Ausführungsvorschriften des Bundesrates zuwiderhandelt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 20000 Franken.

³ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴ Für Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben gilt Artikel 6 des Verwaltungsstrafrechts³⁾.

⁵ Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone.

Art. 20f²⁾

Vollzug

¹ Der Vollzug obliegt den Kantonen, die Oberaufsicht dem Bund.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

¹⁾ SR 273

²⁾ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. Juni 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 (AS 1978 2057 2059; BBl 1978 I 161).

³⁾ SR 313.0

Sechster Abschnitt¹⁾: Schlussbestimmungen

Art. 21

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fallen Artikel 48 des Obligationenrechts²⁾ sowie Artikel 161 des Schweizerischen Strafgesetzbuches³⁾ dahin. Aufgehobenes Bundesrecht

² Artikel 162 des Schweizerischen Strafgesetzbuches³⁾ erhält folgende Fassung:

...⁴⁾

Art. 22

¹ Die gewerbe- und handelspolizeilichen Vorschriften der Kantone, insbesondere diejenigen gegen unlauteres Geschäftsgewahren, bleiben vorbehalten. Verhältnis zum kantonalen Recht

² Ferner bleibt den Kantonen auf dem Gebiet der Gewerbe- und Handelspolizei sowie des unlauteren Wettbewerbs das Übertretungsstrafrecht gewahrt.

Art. 23

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. März 1945⁵⁾

Artikel 17–19: 1. Januar 1948⁶⁾

¹⁾ Ursprünglich Fünfter Abschnitt.

²⁾ SR 220

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ Text siehe im StGB.

⁵⁾ BRB vom 27. Dez. 1944 (AS 61 8)

⁶⁾ V vom 16. April 1947 Art. 28 Abs. 1 (SR 241.1)